

Satzung über die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

1

Satzung über die örtliche Prüfung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes (GPAG) vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Verwaltungsrat der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen am 01. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtliche Prüfung bei der gpaNRW

(1) Bei der gpaNRW findet die örtliche Prüfung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des 10. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen statt, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Für die Prüfung des Jahresabschlusses wird ein Abschlussprüfer im Sinne des § 319 Handelsgesetzbuch bestellt. Die übrigen Pflichtaufgaben der örtlichen Prüfung gemäß § 104 Abs. 1 GO NRW werden ebenfalls einer externen Stelle übertragen. Die Entscheidung hierüber trifft der Verwaltungsrat.

(3) Bei der gpaNRW wird eine Innenrevision gebildet. Diese prüft die Verwaltung der gpaNRW auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 104 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW. Ziel der Innenrevision ist es, auf rechtliche, organisatorische und wirtschaftliche Risiken hinzuweisen, um die gpaNRW bei der Erreichung ihrer Ziele zu unterstützen. Der Präsident der gpaNRW überträgt diese Prüfungsaufgaben einem oder mehreren Prüfern der gpaNRW, die bei der Erfüllung dieser Aufgabe an fachliche Weisungen nicht gebunden sind.

§ 2

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Sie wird auf der Internetseite der gpaNRW öffentlich bekannt gemacht.

2

Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 12 Abs. 2 GPAG durch Bereitstellung der Satzung im Internet. Nachrichtlich wird im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse hingewiesen. Die Satzung ist gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GPAG dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 02. Dezember 2021 angezeigt worden.

Herne, den 03.12.2021

Der Präsident der gpaNRW

gez. Heinrich Böckelühr